

1. Änderung der Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der Samtgemeinde Elm-Asse vom 01.10.2015

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Seite 244), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 309) hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse im Rahmen eines Umlaufverfahrens gem. § 182 Abs. 2 NKomVG vom 23.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

I. Grabstellenerstgebühren

1. für Reihengrabstellen

a) Personen bis zu 5 Jahre	793,00 €
b) Personen über 5 Jahre	1.248,00 €
c) Doppelgrab	2.834,00 €
d) Urnengrab	879,00 €

2. für Wahlgrabstellen

a) je Erdgrabstelle	1.530,00 €
b) je Urnengrabstelle	1.007,00 €

3. Urnenbeisetzung auf einem bereits belegten Grab

a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab, je Gestattung	572,00 €
b) für die Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer Urnengrab-Reihenstelle, je Urne	572,00 €

4. für Beisetzungen „unter dem grünen Rasen“	
a) anonyme/halbanonyme Erdbeisetzungen	1.540,00 €
b) anonyme/halbanonyme Urnenbeisetzungen	756,00 €
c) pflegearme Erdgräber	1.540,00 €
d) pflegearme Urnengräber	756,00 €

II. Grabstellenverlängerungsgebühren

1. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengräbern je Jahr	
a) für Personen bis zu 5 Jahre	32,00 €
b) für Personen über 5 Jahre	50,00 €
c) Doppelreihengräber	91,00 €
d) Dreiergrab	103,00 €
e) Urnenreihengräber	35,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an	
a) Erdwahlgräbern je Grabstelle und Jahr	61,00 €
b) Urnenwahlgräber je Urnenstelle und Jahr	40,00 €

III. Einebnungsgebühren „Vorzeitige Grabrückgabe“

a) Einzelgrabstelle	6,00 €
b) Doppelgrabstelle	14,00 €
c) Kindergrab	2,00 €
d) Urnengrab	3,00 €

IV. Benutzungsgebühren

1. für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. -halle	323,00 €
2. für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	6,00 €

V. Begräbnisgebühren

1. für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes
(ohne Bedecken und Bepflanzen)
 - a) bei einem Grab für ein Kind bis zu 5 Jahren 178,00 €
 - b) bei einem Grab für eine Person über 5 Jahre 362,00 €
 - c) für die Beisetzung einer Urne 124,00 €

Bei Ausführung der vorstehenden Leistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Aufschlag in Höhe von 50% der o.g. Gebühren erhoben.

VI. Sonstige Gebühren

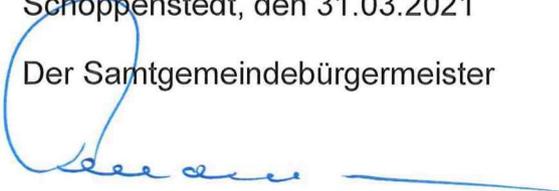
1. Für folgende Leistungen werden die tatsächlichen Kosten berechnet
 - a) für den Erwerb einer Bronzetafel oder Inschrift bei halbanonymen Beisetzungen
 - b) für den Erwerb einer Grabplatte bei pflegearmen Grabstätten
 - c) für eine Umbettung/Exhumierung einer Grabstätte
2. Grabmalgenehmigungsgebühren 42,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Schöppenstedt, den 31.03.2021

Der Samtgemeindebürgermeister



(D. Neumann)